



Messeförderung des Freistaates Sachsen

Wer wird gefördert?

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, die sich an Messen im In- und Ausland, Symposien und Machbarkeitsstudien zur Erschließung neuer Märkte beteiligen wollen.

Was wird gefördert?

- Teilnahme an Auslandsmessen und internationalen Messen in Deutschland (gemäß [AUMA international](#) oder [Liste zusätzlich geförderter Messen](#)),
- Teilnahme an Auslands- und internationalen Symposien in Deutschland, soweit die Veranstaltung nicht bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird,
- Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitenden Studien zur Erschließung internationaler Märkte

Wie hoch sind die Fördersätze?

Die Förderung erfolgt für alle Fördergegenstände in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Bei Teilnahme an einer Messe oder an Symposien erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale. Diese beträgt für

- Auslandsmessen - 5.000 EUR
- Inlandsmessen* - 4.000 EUR
- Symposien im Ausland - 3.000 EUR bzw.
- Inlandsymposien* - 2.000 EUR

** als Inland gelten die Staaten der EU und der EFTA (Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz)*

Eine Förderung ist bis zu 3 mal pro Kalenderjahr möglich, davon höchstens zwei Veranstaltungen im Inland. Die Teilnahme an der gleichen Messe ist bis zu 4 mal möglich.

Studien

- bis zu 50 % des Nettohonorars des Auftragsnehmers
- bis max. 75.000 EUR

Was ist zu tun?

Antrag auf Messeförderung des Freistaates Sachsen mit folgenden Anlagen:

- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges bzw. der Gewerbeanmeldung
- Formular der SAB zur Bewertung als kleines und mittleres Unternehmen
- De-minimis-Erklärung
- Erklärung zu "Unternehmen in Schwierigkeiten"

Was ist zu beachten?

Anträge auf Förderung sind vor Anmeldung bei der Messe oder Veranstaltung und vor dem Abschluss von Verträgen einzureichen bei:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Der Sitz bzw. die zu fördernde Betriebsstätte des Unternehmens muss sich im Freistaat Sachsen befinden.
- Die sächsische Messeförderung unterliegt der "Deminimis"- Regelung. Teilnehmer, die in den letzten 3 Jahren "De-minimis"-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Für die Antragstellung auf Förderung gilt eine Antragsfrist von mindestens 6 Wochen, d. h. Anträge müssen der SAB mindestens 6 Wochen vor Beginn der Messe vorliegen. Die Antragsfrist gilt nicht für Gemeinschaftsmessestände sowie Symposien.

Alle Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.sab.sachsen.de.

Weitere Fördermöglichkeiten in unserem Fördermittelkompass

- [Auslandsmesseprogramm der Bundesrepublik Deutschland](#)
- [Messeförderprogramm für junge innovative Unternehmen](#)

DOWNLOADS

- [Förderliste für junge innovative Unternehmen \(PDF / 103 KB\)](#)

LINKS

- [IHK-Messestand](#)
- [Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.](#)
- [Freistaat Sachsen](#)
- [Sächsische Aufbaubank \(SAB\)](#)